

VERKÜNDUNGSBLATT

der Fachhochschule Jena

Inhalt

Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezüge-Ordnung – LO)	2
Ehrungsordnung	4
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“	7
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“	8
Erste Änderung der Studienordnung des Masterstudienganges „Medizintechnik“	9
Erste Änderung der Studienordnung des Masterstudienganges „Pharma-Biotechnologie“	10

Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen

(Leistungsbezüge- Ordnung – LO)

Gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 14.04.2005 (GVBl. S. 212), geändert durch Artikel 16 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und vereinfachungsgesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S.134 i.V.m. §§ 3 Abs.1, 33 Abs.1 Nr.1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Leistungsbezüge-Ordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.12.2008 diese Leistungsbezüge-Ordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 25.02.2009 genehmigt.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO) vom 14.04.2005. (ThürGVbl. 8, 2005, 212 -214)

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren, die nach der Besoldungsordnung W (W 2 und W 3) besoldet werden. Diese sind:

1. Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsordnung W übertragen wurde.
2. Professoren, die seit dem 01.01.2005 ernannt wurden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person von der Hochschulleitung gewährt werden.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer Abwerbung ein solch besonderes Interesse an dem Professor besteht, das seine Bleibe-Leistungsbezüge-Zusage rechtfertigt.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen gewährt werden. Die Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet in der Regel jährlich statt. Die Leistungsbezüge sind als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet zu gewähren. Die Leistungsbezüge werden in Stufen von jeweils 100,00 € monatlich oder als Einmalzahlung jährlich vergeben. Die wiederholte Gewährung von befristeten Leistungsbezügen ist möglich.

(2) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrages des Professors bzw. eines Vorschlages des Dekans. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein teilformalisierter Selbstbericht des betroffenen Professors und eine Stellungnahme des Dekans beizufügen. Der Antrag oder der Vorschlag muss der Hochschulleitung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Die Hochschulleitung entscheidet in der Regel bis zum 30.11. eines Jahres über die Anträge.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:
 - a) Forschungsevaluationen
 - b) Auszeichnungen, Preise
 - c) Publikationen
 - d) Erfindungen und Patente
 - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
 - f) Gutachter- und Vortragstätigkeiten
 - g) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - h) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
2. im Bereich der Lehre:
 - a) Lehrevaluation
 - b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen
 - c) Deutlich über die Lehrverpflichtungen hinaus geleistete Lehrtätigkeiten
 - d) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote
 - e) Über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln.
- b) Besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unterstützung bei Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen.
- c) Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung durch Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs.7 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.
- d) Besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge von 600,00 € monatlich für Dauer ihrer Tätigkeit.
- (2) Dekane erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei einer Größe des Fachbereiches bis 20 Professuren monatliche Funktions-Leistungsbezüge von 200,00 € und über 20 Professuren von 300 €. Prodekane und Studiendekane erhalten im jeweiligen Fachbereich für die Dauer ihrer Tätigkeit einen jeweiligen monatlichen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 50 v. H. des Funktions-Leistungsbezuges des Dekans.
- (3) Die Funktions-Leistungsbezüge sollen ab dem Ersten des Monats, in dem die Funktion übernommen wird, gezahlt werden. Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 5 Status- und Funktionsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.02.2009

*Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin*

Ehrungsordnung

Gemäß §§ 3 Abs.1, 33 Abs.1 Nr.1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Ehrungsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.12.2008 diese Ehrungsordnung beschlossen. Der Präsident der Fachhochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 16.03.2009 genehmigt.

§ 1 Regelungsbereich

(1) Die Ehrungsordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die inhaltlichen Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrungen der Fachhochschule Jena. Die Ehrungsordnung regelt die Rahmenbestimmungen für die Verleihung von fachbereichsinternen Ehrungen.

(2) Die Fachhochschule Jena vergibt die nachfolgenden Ehrungen:

- die Würde eines Ehrensensors,
- die Würde eines Ehrenmitgliedes der Fachhochschule Jena,
- den „Forschungspreis der Fachhochschule Jena“,
- den „Innovationspreis“,
- den „Preis für hervorragende Promotionsarbeiten“,
- den „Preis für herausragende Studienleistungen bis zum 3. Fachsemester“,
- den „Preis für besondere Leistungen in der Lehre“,
- die Ehrung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- die Durchführung eines Ehrenkolloquiums,
- die Ehrenplakette der Fachhochschule Jena.

(3) Die Fachbereiche können in eigener Zuständigkeit eigene Ehrungen vergeben: die Würde eines Ehrenmitgliedes des Fachbereiches sowie Fachbereichspreise für besondere Leistungen in der Lehre, im Studium und in der Forschung. Die Ehrungen sind dem Präsidenten anzuzeigen.

(4) Für die Bestellung zum Honorarprofessor gilt § 83 ThürHG.

(5) Anlässlich der Immatrikulationsfeier verleiht die Fachhochschule Jena im Auftrage des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes (DAAD) den DAAD-Preis für einen ausländischen Studierenden, wenn er die Auswahlkriterien des DAAD erfüllt hat.

§ 2 Verleihung der Würde eines Ehrensensors

(1) Die Würde eines Ehrensensors der Fachhochschule Jena kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Hochschule erworben haben, insbesondere indem sie

- die wissenschaftliche Reputation oder Integrität der Fachhochschule Jena innerhalb der Hochschullandschaft Deutschlands
- die Verbindung zu angesehenen ausländischen Hochschulen, zu international

angesehenen Forschungseinrichtungen oder sonstigen vergleichbaren Institutionen durch langjähriges, kontinuierliches Wirken gestärkt oder gemehrt haben.

Die Persönlichkeit nach Satz 1 soll eine externe Persönlichkeit, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder öffentlichem Leben oder ein Angehöriger der Fachhochschule Jena im Sinne von § 20 Absatz 3 ThürHG sein.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Verleihung ist der Senat, zuständig für die Vollziehung der Verleihung ist der Präsident.

(3) Das Verfahren vor dem Senat findet in zwei Stufen statt. Jedes Mitglied der Fachhochschule Jena kann schriftlich begründete Anträge vorlegen, worin die Gründe für eine Verleihung nach Abs.1 darzulegen sind. In der ersten Lesung werden die in der Anregung genannten Gründe erstmals überprüft und diskutiert. Ebenfalls in der ersten Lesung wird beschlossen, ob und ggf. welche Stellungnahmen der Ständigen Senatsausschüsse, der Fachbereichsräte, des Präsidiums oder des Hochschulrates der Fachhochschule Jena einzuholen sind. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Stellungnahmen werden dem Präsidenten zugeleitet, dieser leitet sie nach erfolgter Prüfung an den Senat weiter. In der zweiten Lesung sollen die abschließende Erörterung aller Informationen und die Entscheidungsfindung erfolgen. Ein positiver Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Abstimmung gilt das gleiche Verfahren wie bei Berufungen gem. § 4 Abs.8 BerO.

(4) Der Präsident vollzieht die Verleihung durch das Überreichen einer von ihm unterzeichneten Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Senatssitzung.

(5) Der Ehrensensator hat das Recht, an allen Senatssitzungen teilzunehmen. Ihm stehen hierbei das Rederecht sowie das Antragsrecht zu. Darüber hinaus ist der Ehrensensator berechtigt, die Hochschuleinrichtungen wie ein Mitglied der Fachhochschule Jena zu nutzen. Er wird zu allen offiziellen Veranstaltungen der Hochschule eingeladen.

(6) Die Würde eines Ehrensensors kann durch den Senat entzogen werden, wenn der Geehrte durch sein Verhalten sich der Ehrung im Nachhinein als unwürdig erweist, insbesondere, wenn er die Fachhochschule Jena vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

§ 3 Verleihung der Würde eines Ehrenmitgliedes der Hochschule

(1) Die Würde eines Ehrenmitgliedes der Fachhochschule Jena kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Hochschule erworben hat, indem sie

- die Verbindung der Fachhochschule Jena zu Unternehmen, Firmen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch langjähriges, kontinuierliches Wirken gestärkt oder gemehrt hat oder

- sich in besonderer Weise um die Etablierung von Existenzgründungen unter Beteiligung von Absolventen der Hochschule verdient gemacht haben.
- (2) Die Regelungen des § 2 gelten sinngemäß.

§ 4

Verleihung des Forschungspreises der Fachhochschule Jena

- (1) Der Forschungspreis der Fachhochschule Jena kann an Mitglieder der Hochschule für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Um eine herausragende wissenschaftliche Leistung handelt es sich insbesondere, wenn
- der Stand der Wissenschaft oder der Stand der Technik nicht unerheblich weiterentwickelt wurde
 - Verfahren und/ oder Ergebnisse der Arbeiten internationales Renommee erlangen, insbesondere durch Publikationen in weltweit führenden Druckwerken des betreffenden Fachgebietes
 - die Arbeiten in angemessener Zeit eine wesentliche Fortentwicklung von Produkten mit erheblicher Marktrelevanz ermöglichen.
- (2) Der Preis kann an eine Einzelperson oder an eine Forschergruppe vergeben werden. Ein wesentlicher Teil der zu würdigenden Leistung der Vorgeschlagenen muss als Mitglied der Fachhochschule Jena erbracht worden sein.
- (3) Zuständig für die Verleihung des Preises ist der Präsident der Hochschule.
- (4) Die Verleihung des Preises erfolgt auf der Grundlage einer Ausschreibung durch den Ständigen Senatsausschuss für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung. Der Ausschuss bewertet die eingegangenen Bewerbungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter. Die Bewerber sollen Gelegenheit zur Erläuterung Ihrer Bewerbung erhalten. Der Ausschuss beschließt über die Bewerbungen und legt dem Senat eine Empfehlung zur Entscheidung vor.
- (5) Für das Verfahren zur Entscheidungsfindung des Senates gelten Abs.4 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Der Präsident vollzieht die Verleihung des Preises in der Regel anlässlich des „Tages der Forschung der Fachhochschule Jena“.

§ 5

Innovationspreis der Fachhochschule Jena

- (1) Der Innovationspreis der Fachhochschule Jena wird für herausragende Leistungen in Forschung und Entwicklung und deren Überführung in die regionale Wirtschaft verliehen.
- (2) Das Verfahren über die Vergabe des Innovationspreises gliedert sich in ein Antragsverfahren und ein Auswahlverfahren.
- (3) Die Modalitäten des Antragsverfahrens ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.
- (4) Das Auswahlverfahren wird vom Forschungsausschuss vorgenommen. Dieser bewertet die eingegangenen

Anträge nach folgenden Kriterien ohne vorgegebene Gewichtung:

- Umfang und Nutzen der Innovationsleistung
- Einbeziehung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Innovationsleistung.

Unberücksichtigt bleiben Anträge,

- deren Überführung der Innovation länger als drei Jahre zurückliegt,
- einer der Antragsteller wirtschaftlich am Unternehmen beteiligt ist, in das die Innovation überführt wurde. Das Auswahlverfahren endet mit der Entscheidung des Ständigen Senatsausschusses für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung.

(5) Der Vorsitzende des Förderkreises der Fachhochschule Jena e.V. verleiht den vom Förderkreis der Fachhochschule Jena e.V. gestifteten Innovationspreis in der Regel im Rahmen der Immatrikulationsfeier.

§ 6

Preis für hervorragende Promotionsarbeiten

- (1) Der Preis wird jährlich für hervorragende Promotionsarbeiten verliehen, die im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres beendet wurden..
- (2) Der Preis wird vom STIFT e.V. für Arbeiten aus dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich gestiftet.
- (3) Die Verleihung geschieht durch den Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, möglichst gemeinsam mit einem Vertreter des STIFT e.V. in der Regel anlässlich des „Tages der Forschung der Fachhochschule Jena“.

§ 7

Preis für herausragende Studienleistungen bis zum 3. Fachsemester

- (1) Der Preis für herausragende Studienleistungen bis zum 3. Fachsemester wird jährlich an drei Studierende der Fachhochschule Jena verliehen, davon einer an einen ausländischen Studierenden.
- (2) Gestiftet wird der Preis durch den Förderkreis der Fachhochschule Jena e.V.
- (3) Die zu fördernden Studierenden werden durch den Ständigen Senatsausschuss für Studium und Lehre ermittelt.
- (4) Der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung vollzieht möglichst gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des Förderkreises die Verleihung des Preises in der Regel im Rahmen der Immatrikulationsfeier.

§ 8 Jubiläum

(1) Bei Dienstjubiläen wird dem Mitarbeiter nach Erreichen des Jubiläums durch den Präsidenten eine von ihm unterzeichnete Ehrenurkunde verliehen.

(2) Eine Würdigung der Verdienste für die Hochschule im Sinne von Absatz 1 wird erstmals nach zehn Jahren, danach aller fünf Jahre vorgenommen.

§ 9 Ehrenkolloquium

(1) Zu Ehren eines Professors der Fachhochschule Jena, der in den Ruhestand eintritt, kann ein Ehrenkolloquium abgehalten werden. Das Ehrenkolloquium ist die letzte reguläre oder eine gesonderte Lehrveranstaltung des ausscheidenden Professors.

(2) Die Ausgestaltung des Ehrenkolloquiums obliegt dem jeweiligen Fachbereich, dem der ausscheidende Professor angehört.

§ 10 Vertraulichkeit

Verfahren nach dieser Ordnung außer dem Ehrenkolloquium sind vertraulich durchzuführen, insbesondere darf die Persönlichkeit, deren Ehrung beabsichtigt ist, nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den 16.03.2009

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang „Biotechnologie“ folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“.

Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.12.2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 24.02.2009 die Änderung der Ordnung genehmigt.

§ 1 Satz 1 wird die folgt geändert:

Diese Studienordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Biotechnologie der Fachhochschule Jena ab einer Immatrikulation zum Wintersemester 2007/08.

Diese Änderung der Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 24.02.2009

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“.

Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.12.2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 24.02.2009 die Änderung der Ordnung genehmigt.

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Biotechnologie der Fachhochschule Jena ab einer Immatrikulation zum Wintersemester 2007/08.

Diese Änderung der Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 24.02.2009

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Erste Änderung der Studienordnung des Masterstudienganges „Medizintechnik“

der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizintechnik“ folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.12.2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.03.2009 die Änderung der Ordnung genehmigt.

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden nach dem Wort „mehr der 105 zu“ die Worte „mehr der 125 zu“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- 1.a Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie (nach § 2 (1) SO) bis zu 65 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffellung:

3,0 – 2,5	45 Punkte
2,49 – 2,0	55 Punkte
1,99 – 1,5	65 Punkte
1,49 – 1,0	75 Punkte

Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach der ECTS grading scale bewertet werden. Dabei werden alle Studierenden einer Matrikel, die den jeweiligen Studiengang an Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend ihres erreichten Notendurchschnitts in eine Rankingliste aufgenommen.

ECTS Grade A (die besten 10%)	65 Punkte
ECTS Grade B (die nachfolgenden 25%)	55 Punkte
ECTS Grade C (die nachfolgenden 30%)	40 Punkte
ECTS Grade D (die nachfolgenden 25%)	30 Punkte

Bewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS Grade vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.

- 1.b Absolventen eines Diplomstudienganges der letzten drei Kalenderjahre erhalten zusätzlich 5 Punkte zu den maximal erreichbaren 75 Punkten
2. Eigene Publikationen, Poster oder wissenschaftliche Vorträge als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen
bis zu 10 Punkte
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird
bis zu 5 Punkte
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biotechnologischem sowie chemisch-pharmazeutischen Gebiet
bis zu 10 Punkte
5. Fachspezifische Zusatzqualifikation auf biotechnologischem sowie chemisch pharmazeutischen Gebiet
bis zu 10 Punkte
6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgespräches
bis zu 10 Punkte

3. § 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Bewerbungsfrist zum Auswahlverfahren an dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena endet am 31. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.

Diese Änderung der Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.03.2009

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Erste Änderung der Studienordnung des Masterstudienganges „Pharma-Biotechnologie“

der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang „Pharma-Biotechnologie“ folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 20.11.2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.03.2009 die Änderung der Ordnung genehmigt.

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden nach dem Wort „mehr der 105 zu“ die Worte „mehr der 115 zu“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.a Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie (nach § 2 (1) SO) bis zu 65 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffelung:

3,0 – 2,5	35 Punkte
2,49 – 2,0	45 Punkte
1,99 – 1,5	55 Punkte
1,49 – 1,0	65 Punkte

Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach der ECTS grading scale bewertet werden. Dabei werden alle Studierenden einer Matrikel, die den jeweiligen Studiengang an Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend ihres erreichten Notendurchschnitts in eine Rankingliste aufgenommen.

ECTS Grade A (die besten 10%)	65 Punkte
ECTS Grade B (die nachfolgenden 25%)	55 Punkte
ECTS Grade C (die nachfolgenden 30%)	40 Punkte
ECTS Grade D (die nachfolgenden 25%)	30 Punkte

Bewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS Grade vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.

- 1.b Absolventen eines Diplomstudienganges der letzten drei Kalenderjahre erhalten zusätzlich 5 Punkte
2. Eigene Publikationen, Poster oder wissenschaftliche Vorträge als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biotechnologischem sowie chemisch-pharmazeutischen Gebiet bis zu 10 Punkte
5. Fachspezifische Zusatzqualifikation auf biotechnologischem sowie chemisch pharmazeutischen Gebiet bis zu 10 Punkte
6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgespräches bis zu 10 Punkte

3. § 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Bewerbungsfrist zum Auswahlverfahren an dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.

Diese Änderung der Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.03.2009

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Impressum

Herausgeber: Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 205 21 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-
datum: 31.03.2009

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.